

Allgemeine Geschäftsbedingungen Einlagerungen Schwerlastlager Günthard Maschinenverschiebungen GmbH

1. Gegenstand des Vertrages

Ohne ausdrücklich anderslautende schriftliche Vereinbarung ist Gegenstand des Vertrages das Einlagern von Lagergütern auf Lagerflächen des Lagerhalters. Der Lagerhalter stellt dem Lagernehmer oder Dritten die für die Einlagerung der Lagergüter geeigneten Lagerflächen und die für das Handling erforderlichen Dienstleistungen durch fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung.

2. Pflichten des Lagerhalters

Der Lagerhalter verpflichtet sich, die für die Ausführung der Arbeiten geeigneten Hilfsmittel, das erforderliche Fachpersonal sowie die vereinbarten Lagerflächen gegen Verrechnung für den vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

3. Begriffe und Definition

3.1 Lagergut

Als Lagergut (andere Bezeichnungen: Stück, Maschinenteil, Zubehöriteil, Kolli etc.) wird das einzulagernde Objekt bezeichnet, welches als einzelne Einheit gehandhabt wird.

3.2 Berechnung der Lagerfläche und Lagermiete

3.2.1 Die Basis der Berechnungen der Lagermiete bezieht sich auf das Ensemble des Lagergutes eines Lagernehmers.

3.2.2 Die Lagerfläche wird für das Ensemble des Lagergutes eines Lagernehmers berechnet: Länge x Breite, plus 20 Prozent Zuschlag für den Zugangskorridor, Runden auf 0,5 m².

3.2.3 Die Mindestverrechnung pro Lagergut beträgt 1,5 m², das gilt auch für eine Europalette.

3.3 Laufzeiten

3.3.1 Ab dem Tag der Einlagerung startet die Mietdauer und dauert bis und mit dem Tag der Auslagerung.

3.3.2 Abgerechnet wird auf Monatsbasis; kürzere Laufzeiten werden anteilig in Rechnung gestellt.

3.3.3 Lagermieten werden grundsätzlich ohne feste Laufzeit vereinbart und enden mit der Auslagerung des Lagergutes.

3.3.4 Auslagerungen sind mindestens 2 Arbeitstage (48h) vor der effektiven Auslagerung durch den Lagernehmer anzumelden; kurzfristige Auslagerungen können nicht garantiert werden.

3.3.5 Ist der Lagervertrag auf eine feste Laufzeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf der Laufzeit. Wird das Lagergut nach Ablauf der Laufzeit nicht abgeholt verlängert sich der Mietvertrag automatisch auf unbestimmte Zeit.

3.3.6 Der Lagervertrag kann vorzeitig fristlos aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Dem Lagernehmer ist eine angemessene Frist zur Abholung des Lagergutes anzusetzen. Wird das Lagergut nicht innerhalb der angesetzten Frist abgeholt, ist der Lagerhalter berechtigt, die Güter unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Lagernehmers freihändig zu verkaufen oder zu entsorgen, falls sie keinen materiellen Wert mehr aufweisen.

3.4 Dienstleistungen

3.4.1 Das Abladen der Lagergüter (Einlagern) ist kostenpflichtig und beinhaltet die arealinterne Verschiebung an den ersten Lagerort

3.4.2 Das Verladen der Lagergüter (Auslagern) ist kostenpflichtig und beinhaltet die arealinterne Verschiebung und den Verlad auf das Transportfahrzeug.

3.5 Zutritts- und Lagerverbot

3.5.1 Aus Sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen besteht für das gesamte Areal ein striktes Zutritts- und Lagerverbot für Explosiv- und Gefahrgutstoffe nach ADR/SDR.

3.5.2 Eine Besichtigung des Lagergutes durch den Lagernehmer ist nur nach rechtzeitiger Absprache mit dem Lagerhalter und während der Öffnungszeiten möglich.

4. Rechnungsstellung

Ohne anderslautende Vereinbarung werden die Lagergebühren pro Quartal, bei Auslagerung umgehend in Rechnung gestellt. Sämtliche Dienstleistungen werden nach Auftragsabfertigung abgerechnet.

5. Versicherung

Der Lagerhalter ist für die Versicherung des Lagergutes nur verpflichtet, wenn ein schriftlicher Auftrag des Einlagerers unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Risiken vorliegt. Die entsprechenden Versicherungsprämien werden dem Auftraggeber vom Lagerhalter (nicht direkt von der Versicherungsgesellschaft) in Rechnung gestellt. Die Bedingungen der Versicherungsgesellschaften (z.B. Vertragsbestimmungen, Kündigungsfrist, Verfall etc.) sind für den Einlagerer bindend. Die Versicherungssumme wird bei einer mengen- oder wertmässigen Veränderung des Lagergutes nur auf schriftlichen Auftrag des Einlagerers hin angepasst. Bei jedem Schadenfall hat der Einlagerer nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft aufgrund der entsprechenden Versicherungsbedingungen einen solchen leistet; unter Abzug allfälliger Forderungen, die dem Lagerhalter noch zustehen. Wird die Versicherung durch den Einlagerer selbst abgeschlossen, so stehen bei einem Schadenfall weder ihm noch der Versicherungsgesellschaft irgendwelche Ersatz- oder Regressansprüche gegen den Lagerhalter zu.

6. Haftung

6.1 Haftung Lagerhalter

Die Lagerhalter haftet nur für Schäden, die nachweisbar durch grobes Verschulden von ihm selbst oder von ihren Hilfspersonen verursacht worden sind. Im letzteren Fall haftet er überdies nur, soweit er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

6.2 Haftungsausschlüsse

Jede Haftung des Lagerhalters wird wegbedungen für:

6.2.1 Schäden, die durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, nukleare Katastrophen, Krieg, Neutralitätsverletzungen, Arbeitskonflikte etc.) entstehen.

6.2.2 Schäden, inklusive Eigenschaften der Verpackung, denen die Ware nach ihrer Art und Beschaffenheit bei der Lagerung ausgesetzt ist, wie Bruch bei zerbrechlichen Gegenständen (Porzellan, Glas, Bilder, in Flaschen verpackte Flüssigkeiten), Rost, Gärung, innerer Verderb, Druckschäden oder Stapelsturz bei erlaubter Stapelbarkeit etc.

6.2.3 Schäden an nicht oder mangelhaft verpackter Ware.

6.2.4 Den inneren Zustand äusserlich gut geschaffener Güter.

6.2.5 Schäden infolge falscher oder ungenügender Deklaration.

6.2.6 Indirekte Schäden wie: Folgeschäden, Verzugsschäden, Standgelder aller Art usw.

6.3 Haftungsmitte

Die Haftung des Lagerhalters ist limitiert auf den allgemein üblichen Handelswert am Einlagerungsort der Ware zur Zeit des Verlustes oder der Beschädigung, höchstens aber auf den deklarierten Wert. Pro Ereignis ist die Haftung des Lagerhalters in jedem Fall auf CHF 25'000.– beschränkt.

6.4 Haftung Einlagerer

Für alle durch den Einlagerer schuldhaft verursachten Schäden, die durch die Einlagerung dem Lagerhalter oder Dritten entstehen, haftet der Einlagerer. Unter diese Haftung fallen z.B. Schäden, die aus der Einlagerung von falsch, unvollständig oder missverständlich bezeichneten Waren und mangelhaften Angaben entstehen.

7. Retentionsrecht

Die Lagergüter haften dem Lagerhalter als Pfand (Art. 485 Abs. 3 OR, Art. 895 ZGB) für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden. Nach ungenutztem Ablauf einer vom Lagerhalter unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist an die letztgenannte Adresse des Lagernehmers darf der Lagerhalter die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten (freihändiger Verkauf oder, falls das Lagergut keinen materiellen Wert aufweist, Entsorgung). Der Erlös einer allfälligen Verwertung wird vorab zur Kostendeckung verwendet. Vom Erlös nichtgedeckte ausstehende Lagerkosten bzw. die Kosten des Verkaufes oder der Entsorgung werden dem Lagernehmer in Rechnung gestellt. Ein allfälliger Überschuss wird ausbezahlt.

8. Mängelrüge

Der Lagernehmer hat das Lagergut sofort nach Auslagerung zu prüfen. Reklamationen wegen Verlust oder Beschädigung sind sofort dem Lagerhalter bei Auslagerung zu melden und innerhalb von drei Tagen schriftlich zu bestätigen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind dem Lagerhalter innerhalb von drei Tagen seit Erbringung der Dienstleistung schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Klagen aus dem abgeschlossenen Vertrag ist am Domizil der G-MV Günthard Maschinenverschiebungen GmbH. Es gilt Schweizerisches Recht.